

6
Verordnung
über Aufenthaltsbeschränkung

vom 24. August 1961

(GBl. II S. 343)

i.d.F. des EG zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. Januar 1968

(GBl. I S. 97)

Auf Grund des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. August 1961 verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

(aufgehoben)¹

§ 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) *(aufgehoben)¹*

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(aufgehoben)¹

1. Aufgehoben mit Wirkung vom 1. 7. 1968 durch § 4 EG zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97).